

7.6-2 REGLEMENT ÜBER DIE NUTZUNG DER VIA CALANCA MIT MOTORWAGEN UND MOTORRÄDERN BEI STAULAGEN AUF DER HAUPTSTRASSE (PILOTPROJEKT «BLUE LINE» 2026)

Der Gemeindevorstand erlässt gestützt auf Art. 44 der Gemeindeverfassung folgendes Reglement.

Art. 1 Grundsatz

¹ Bei hohem Verkehrsaufkommen mit Staulagen, bei welchen das kantonale Dosiersystem auf der Hauptstrasse durch Domat/Ems zum Tragen kommt, wird ausgewählten Verkehrsteilnehmenden im Sinne dieses Reglements eine Umfahrung über die Via Calanca (Blue Line) ermöglicht.

² Hierbei handelt es sich vorerst um ein Pilotprojekt für den Frühling/Sommer 2026. In der Folge wird der Pilotbetrieb ausgewertet, um darauf basierend zu entscheiden, ob und in welcher Form ein weiterer Betrieb erfolgen soll.

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Nutzung der mit einem Fahrverbot belegten Umfahrungsstrasse Via Calanca (Blue Line) durch Motorwagen und Motorräder. Es gilt für den Abschnitt vom Kreisel Felsberg über die Via Calanca (Flurweg Plarenga) bis zur Einmündung in die Via La Val.

Art. 3 Zugelassene Nutzer

¹ Die Nutzung der Umfahrungsstrasse (Blue Line) ist ausschliesslich den folgenden Verkehrsteilnehmenden gestattet:

- a) Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Domat/Ems
- b) Personen mit Wochenaufenthalt in der Gemeinde Domat/Ems
- c) Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs (Chur Bus und Postauto)
- d) Blaulichtorganisationen

Art. 4 Regelung der Nutzung

¹ Die Umfahrungsstrasse (Blue Line) darf ausschliesslich an den Tagen genutzt werden, an denen das kantonale Dosiersystem und die Blue Line in Betrieb sind. Das Dosiersystem wird an vordefinierten Tagen oder mittels Lichtsignalanlage (LSA) ausgelöst. Bei einer dynamischen Regelung des Dosiersystems über eine LSA kann die Blue Line zeitversetzt oder erst verzögert aktiviert werden. Die Aktivierung der Blue Line wird jeweils durch eine entsprechende Signalisierung beim Kreisel Felsberg gekennzeichnet.

² Die berechtigten Nutzer (individueller Personenverkehr) werden am Kreisel Felsberg in Richtung Felsbergerstrasse gelenkt, mit anschliessender Einmündung in die Unterführung in Richtung Via Calanca. Aufgrund der Unterführung gilt eine maximale Fahrzeughöhe von 2.3 Metern.

³ Der öffentliche Verkehr (Chur Bus, Postauto) sowie die Blaulichtorganisationen können ab dem Kreisel Felsberg direkt in die Via Calanca einfahren.

Art. 5 Bewilligungspflicht

¹ Für die Nutzung der Umfahrungsstrasse (Blue Line) bedarf es einer Bewilligung. Diese wird kostenlos in Form einer Jahresbewilligung erteilt, wobei die Gültigkeit der Bewilligung auf die Tage/Zeiträume beschränkt ist, an denen das kantonale Dosiersystem und die Blue Line aktiviert werden.

² Eine Bewilligung wird nur an Personen mit Hauptwohnsitz oder Wochenaufenthalt in der Gemeinde Domat/Ems erteilt. Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs (Chur Bus und Postauto) sowie Blaulichtorganisationen müssen keine Bewilligung beantragen.

³ Die Bewilligung kann online über Parkingpay oder direkt bei der Einwohnerkontrolle beantragt werden. Benötigt werden das Autokennzeichen, der Name, der Vorname und die Wohnadresse (in Domat/Ems) der antragstellenden Person.

⁴ Die Prüfung der Anträge und die Freigabe der Bewilligung erfolgen durch die Einwohnerkontrolle.

⁵ Damit ein Bewilligungsantrag geprüft und freigegeben werden kann, muss dieser spätestens 30 Tage vor der beabsichtigten Nutzung der Blue Line eingereicht werden. Bei Bewilligungsanträgen, welche kurzfristiger eingehen, ist die Bewilligungserteilung nicht gewährleistet.

Art. 6 Kontrollen

¹ Das Vorliegen einer Bewilligung wird vor Ort durch den Sicherheitsdienst kontrolliert. Wer über keine Bewilligung verfügt, wird auf die Hauptstrasse zurückgeleitet.

Art. 7 Umleitung Langsamverkehr

¹ Bei Inbetriebnahme der Blue Line wird der Langsamverkehr (Velos und Fussgänger) in nördlicher Richtung gesperrt und über den Veloweg entlang der Rhätischen Bahn (RhB) umgeleitet. Die Umleitungsstrecke wird durch entsprechende Beschilderungen gekennzeichnet.

Art. 8 Strafen und Verstösse

¹ Die Nutzung der Via Calanca ausserhalb der Tage/Zeiträume, an denen das kantonale Dosiersystem und die Blue Line aktiviert werden, wird als Verstoß gegen das Fahrverbot geahndet.

Art. 9 Erlass und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2026.

² Nach Auswertung des Pilotbetriebes (Frühling/Sommer 2026) und Vorliegen eines Entscheides zum weiteren Betrieb der Blue Line wird das Reglement bei Bedarf angepasst.